



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Doris Rauscher SPD**
vom 18.03.2024

Menschen mit seelischer/psychischer Behinderung in Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Wie definiert die Staatsregierung Menschen mit seelischer/psychischer Behinderung? | 3 |
| 1.2 | Wie wird in Bayern die Anzahl von Menschen mit seelischer/psychischer Behinderung statistisch erhoben? | 4 |
| 1.3 | Falls die Zahl nicht erhoben wird, warum nicht? | 4 |
| 2.1 | Welche Rechte auf geförderte und nicht geförderte Hilfeleistungen haben Menschen mit seelischer/psychischer Behinderung in Bayern? | 4 |
| 2.2 | Wie viele Menschen in Bayern mit einem anerkannten Pflegegrad haben ebenfalls eine seelische/psychische Behinderung? | 5 |
| 2.3 | Wie viele Menschen mit seelischer/psychischer Behinderung haben keinen Pflegegrad in Bayern? | 5 |
| 3.1 | Wie viele Menschen in Bayern können aufgrund einer seelischen/psychischen Behinderung nicht oder nur teilweise arbeiten? | 6 |
| 3.2 | Wie viele Menschen in Bayern können aufgrund einer seelischen/psychischen Behinderung nicht oder nur teilweise alleine leben? | 6 |
| 3.3 | Inwieweit werden Menschen mit seelischer/psychischer Behinderung unterstützt, eine passende Arbeitsstelle oder Wohnangebot zu finden? | 6 |
| 4.1 | Wie viele Menschen, die in Bayern wohnungslos sind, haben eine seelische/psychische Behinderung? | 8 |
| 4.2 | Wie viele Platzanfragen von Menschen mit rein seelischer/psychischer Behinderung wurden in bayerischen Einrichtungen der Eingliederungshilfe pro Monat gestellt (seit 2020)? | 8 |
| 4.3 | Welche weiteren Wohnformen für Menschen mit rein seelischer/psychischer Behinderung in Bayern sind der Staatsregierung bekannt? | 8 |

5.1	Wie viele Einrichtungen der Eingliederungshilfe bzw. aller Einrichtungen für Menschen mit Behinderung in Bayern haben derzeit Platzangebote für Menschen mit rein seelischer/psychischer Behinderung (bitte aufgeschlüsselt je nach Einrichtung und Platzanzahl auflisten)?	8
5.2	Inwieweit sieht Bayern hier einen Ausweitungsbedarf des Platzangebots gegeben?	9
5.3	Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung zu ergreifen, um diese Versorgungslücke für Menschen mit seelischer/psychischer Behinderung zu schließen?	9
	Hinweise des Landtagsamts	10

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention

vom 07.05.2024

1.1 Wie definiert die Staatsregierung Menschen mit seelischer/psychischer Behinderung?

Eine eigene Definition der Staatsregierung für Menschen mit seelischer/psychischer Behinderung gibt es nicht.

Jedoch gibt es in den bundesgesetzlich geregelten Bereichen der Eingliederungshilfe wie auch im Schwerbehindertenrecht Definitionen, die für die Feststellung, ob seelische bzw. psychische Behinderungen vorliegen, herangezogen werden.

Eingliederungshilfe

Gemäß §99 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe Menschen mit Behinderung im Sinne von §2 Abs. 1 Satz 1 und 2, die wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind (wesentliche Behinderung) oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.

Nach der derzeit noch anzuwendenden Eingliederungshilfe-Verordnung (EinglHV) in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung (vgl. §99 Abs. 4 SGB IX) wird gemäß §3 EinglHV von einer wesentlichen seelischen Behinderung in folgenden Fällen ausgegangen:

Seelische Störungen, die eine wesentliche Einschränkung der Teilhabefähigkeit im Sinne des §53 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zur Folge haben können, sind

1. *körperlich nicht begründbare Psychosen,*
2. *seelische Störungen als Folge von Krankheiten oder Verletzungen des Gehirns, von Anfallsleiden oder von anderen Krankheiten oder körperlichen Beeinträchtigungen,*
3. *Suchtkrankheiten,*
4. *Neurosen und Persönlichkeitsstörungen.*

Es wird darauf hingewiesen, dass es der Bundesregierung bislang nicht gelungen ist, eine neue, moderne Rechtsverordnung zur Konkretisierung der Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe zu erarbeiten, und deshalb noch mit teilweise veralteten Begrifflichkeiten gearbeitet werden muss.

Schwerbehindertenrecht

Über schwerbehinderte Menschen wird alle zwei Jahre eine Bundesstatistik durch das Statistische Bundesamt durchgeführt (§214 SGB IX). Das Erhebungskonzept des Statistischen Bundesamtes sieht für die Art der Behinderung eine Erfassung in 55 Kategorien vor, wobei sich die Einteilung nicht primär an der Krankheitsdiagnose, sondern an der Erscheinungsform der Behinderung und der durch sie bestimmten Funktionseinschränkung orientiert.

Seelische bzw. psychische Behinderungen können den folgenden vom Statistischen Bundesamt definierten Kategorien zugeordnet werden:

- hirnorganische Anfälle (auch mit geistig-seelischen Störungen) ohne neurologische Ausfallserscheinungen am Bewegungsapparat,
- hirnorganische Anfälle (auch mit geistig-seelischen Störungen) mit neurologischen Ausfallserscheinungen am Bewegungsapparat,
- hirnorganisches Psychosyndrom (Hirnleistungsschwäche, organische Wesensänderung) ohne neurologische Ausfallserscheinungen am Bewegungsapparat; symptomatische Psychosen,
- hirnorganisches Psychosyndrom (Hirnleistungsschwäche, organische Wesensänderung) mit neurologischen Ausfallserscheinungen am Bewegungsapparat,
- Störungen der geistigen Entwicklung (z. B. Lernbehinderung, geistige Behinderung),
- körperlich nicht begründbare (endogene) Psychosen (Schizophrenie, affektive Psychosen),
- Neurosen, Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen,
- Suchtkrankheiten.

1.2 Wie wird in Bayern die Anzahl von Menschen mit seelischer/psychischer Behinderung statistisch erhoben?

Wie unter Frage 1.1 dargestellt, wird gemäß § 214 SGB IX alle zwei Jahre eine Bundesstatistik erstellt, zuletzt im Jahr 2022 zum Stand 31. Dezember 2021. Die Erhebung richtet sich nach den Vorgaben des Statistischen Bundesamtes. Danach werden die Berichtsstellen (d. h. die Behörden, die für das Verfahren der Feststellung der Behinderung zuständig sind, in Bayern das Zentrum Bayern Familie und Soziales – ZBFS) im Dezember angeschrieben. Die Angaben zur Statistik werden aus dem Fachverfahren des ZBFS generiert. Dort werden im Rahmen der Bearbeitung der Anträge die Gesundheitsstörungen aller Menschen mit Behinderung durch Schlüssel einer der o. g. 55 Kategorien zugeordnet. Die Angaben sind innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhebungstichtag (d. h. bis Ende Februar) in digitaler Form an das Landesamt für Statistik zu melden. Dieses bereitet die erhobenen Daten auf und übermittelt sie an das Statistische Bundesamt. Aus den gesamten Länderergebnissen stellt das Statistische Bundesamt die Bundesergebnisse zusammen.

1.3 Falls die Zahl nicht erhoben wird, warum nicht?

Entfällt.

2.1 Welche Rechte auf geförderte und nicht geförderte Hilfeleistungen haben Menschen mit seelischer/psychischer Behinderung in Bayern?

Menschen mit Behinderungen und damit auch Menschen mit seelischer bzw. psychischer Behinderung oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach dem SGB IX und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Dazu werden Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur Teilhabe an Bildung, zur sozialen Teilhabe und unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen erbracht.

Die für die umfängliche gleichberechtigte Teilhabe essenzielle berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung sichert und fördert das Inklusionsamt. Maßgeblich für eine Unterstützung durch das Inklusionsamt ist das Vorliegen einer Schwerbehinderung, also eines Grades der Behinderung (GdB) von 50 oder höher bzw. eine Gleichstellung gemäß § 2 Abs. 3 SGB IX. Förderungen sind dann sowohl an schwerbehinderte bzw. gleichgestellte behinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer möglich als auch an deren Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

Leistungen des Inklusionsamts an schwerbehinderte bzw. diesen gleichgestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind:

- technische Arbeitshilfen, die speziell auf die Bedürfnisse schwerbehinderter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zugeschnitten sind und die sie benötigen, um ihre beruflichen Aufgaben erfüllen zu können,
- Arbeitsassistenzen als arbeitsbezogene, personale Hilfestellung für schwerbehinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit besonderem Unterstützungsbedarf,
- Gebärdensprach- und Schriftdolmetscherinnen und -dolmetscher,
- berufliche Weiterbildungen, um die beruflichen Kenntnisse zu erhalten oder weiterzuentwickeln,
- Kraftfahrzeughilfen, wenn ein Kfz zum Erreichen des Arbeits- oder Ausbildungsplatzes erforderlich ist, sowie behinderungsbedingt notwendige Zusatzausrüstung und – abhängig vom Einkommen – der Erwerb eines Führerscheins,
- Förderung beruflicher Existenzen bei Gründung und Erhaltung einer beruflichen Selbstständigkeit, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt werden.

Leistungen des Inklusionsamts an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind:

- Investitionen in die Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze: Gefördert werden Investitionen, die Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber auch bei der Einstellung nicht behinderter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vornehmen würden.
- Behinderungsgerechte Einrichtung von Arbeitsplätzen, inklusive technischer Ausstattung: Die Förderung kann über den einzelnen Arbeitsplatz hinausgehen und z. B. die behinderungsgerechte Gestaltung von Zugängen und Sozialräumen miteinschließen.
- Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen bei der Beschäftigung eines schwerbehinderten Menschen: z. B. bei behinderungsbedingt verminderter Arbeitsleistung oder bei zusätzlichem Aufwand für Betreuung und Anleitung der bzw. des Betroffenen.
- Förderung der Ausbildung von jungen behinderten Menschen: In bestimmten Fällen können Ausbildungsgebühren oder andere Kosten für die Berufsausbildung übernommen werden.

2.2 Wie viele Menschen in Bayern mit einem anerkannten Pflegegrad haben ebenfalls eine seelische/psychische Behinderung?

2.3 Wie viele Menschen mit seelischer/psychischer Behinderung haben keinen Pflegegrad in Bayern?

Die Fragen 2.2 und 2.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zum Stichtag 15. Dezember 2021 gab es laut Pflegestatistik in Bayern insgesamt 578 147 pflegebedürftige Menschen. Es liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor, bei wie vielen Menschen hiervon ebenfalls eine seelische bzw. psychische Behinderung vorliegt.

3.1 Wie viele Menschen in Bayern können aufgrund einer seelischen/psychischen Behinderung nicht oder nur teilweise arbeiten?

Statistische Daten zu Leistungsberechtigten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (= Bürgergeld) nach dem SGB II werden von der offiziellen Statistik der Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht. Zahlen, wie viele Leistungsberechtigte aufgrund einer seelischen bzw. psychischen Behinderung nur teilweise erwerbsfähig sind, werden jedoch nicht veröffentlicht. Eigene Datenquellen liegen hierzu nicht vor.

3.2 Wie viele Menschen in Bayern können aufgrund einer seelischen/psychischen Behinderung nicht oder nur teilweise alleine leben?

Zur Beantwortung der Frage wurde der Bericht „Einrichtungen und betreute Wohnformen für volljährige Menschen mit Behinderung in Bayern 2022“ des Landesamtes für Statistik herangezogen. Bei der Statistik handelt es sich um eine freiwillige Erhebung. Es haben von 874 Einrichtungen 754 Einrichtungen ihre Daten zur Verfügung gestellt. Der Bericht ist unter folgendem Link abrufbar: www.statistik.bayern.de¹

Laut der Statistik lebten am Stichtag 1. Oktober 2022 in den 754 Einrichtungen 5633 Bewohnerinnen und Bewohner mit einer psychischen Behinderung.

Weitere Erkenntnisse liegen der Staatsregierung nicht vor.

3.3 Inwieweit werden Menschen mit seelischer/psychischer Behinderung unterstützt, eine passende Arbeitsstelle oder Wohnangebot zu finden?

Unterstützung im Bereich „Arbeitsleben“

Zu den Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden auch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch unterschiedliche Rehabilitationsträger erbracht:

Die Bundesagentur für Arbeit unterstützt alle Menschen mit Behinderung im Rahmen der beruflichen Rehabilitation mit geeigneten und individuellen Maßnahmen (§§ 112 ff SGB III). Hierfür werden allgemeine Leistungen sowie besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und diese ergänzenden Leistungen erbracht (§ 113 Abs. 1 SGB III). Die allgemeinen Leistungen umfassen Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, zur Förderung der Berufsvorbereitung und Berufsausbildung einschließlich der Berufsausbildungsbeihilfe und des Berufsorientierungspraktikums, zur Förderung der beruflichen Weiterbildung mit Ausnahme der Leistungen nach den §§ 82 und 82a SGB III und zur Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit (§ 115 SGB III). Die besonderen Leistungen umfassen das Übergangsgeld, das Ausbildungsgeld, wenn ein Übergangsgeld nicht gezahlt werden kann, und die Übernahme der Teilnahmekosten für eine Maßnahme (§ 118 SGB III).

1 https://www.statistik.bayern.de/mam/produkte/veroeffentlichungen/statistische_berichte/k8200c_202251.pdf

Menschen mit seelischer/psychischer Behinderung können auch durch die Träger der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung Unterstützung erhalten. Zum Leistungskatalog der gesetzlichen Rentenversicherung gehören Teilhabeleistungen, um einen behinderungsgerechten Arbeitsplatz bereitzustellen oder dafür zu sorgen, dass ein solcher Arbeitsplatz beibehalten werden kann. So soll verhindert werden, dass eine gesundheitliche Beeinträchtigung oder bereits bestehende Erkrankung bzw. Behinderung zu dauerhafter Erwerbsminderung führt. Dazu erbringt die gesetzliche Rentenversicherung Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, z. B.:

- Zuschüsse an den Arbeitgeber für die Bereitstellung eines geeigneten Arbeitsplatzes oder für eine Probebeschäftigung,
- Arbeitsplatzausstattungen mit technischen Hilfen oder persönliche Hilfsmittel zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes,
- Berufsvorbereitung oder Grundausbildung,
- Berufliche Anpassung, Ausbildung und Weiterbildung (z. B. Fortbildung oder Umschulung),
- Kostenzuschuss zur Anschaffung eines Autos, einer behinderungsgerechten Zusatzausstattung, Kostenbeteiligung beim Erwerb der Fahrerlaubnis.

Sofern die Behinderung Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit ist, werden die genannten Teilhabeleistungen von der gesetzlichen Unfallversicherung erbracht. Wenn aufgrund der Auswirkungen der Behinderung keine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt möglich ist, sieht der Gesetzgeber besondere Ausbildungs- und Beschäftigungsformen mit speziellen Leistungen vor – z. B. in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen.

Ergänzend können Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende als aktive Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und als passive Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht werden. Ziel der aktiven Leistungen ist es, die Erwerbsfähigen oder den Erwerbsfähigen bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen.

Auch wenn die Arbeitsvermittlung Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit ist, wurde mit den durch das Inklusionsamt finanzierten Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA) nach § 185 a SGB IX ein ergänzendes Instrument geschaffen, das Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei der Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen unterstützt. Zu den Aufgaben der EAA gehört es u. a., Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber anzusprechen und diese für die Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen zu sensibilisieren oder bei der Stellung von Anträgen bei den zuständigen Leistungsträgern zu unterstützen.

Unterstützung bei der Wohnungssuche

Die grundsätzliche Zuständigkeit für die Belange Wohnungsloser oder von Wohnungslosigkeit bedrohter Menschen liegt bei den Kommunen. Für die Zuweisung von Wohnraum (Sozialwohnungen) sind die örtlichen Wohnungsämter zuständig. Landkreise und kreisfreie Städte können für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Rahmen der kommunalen Eingliederungsleistungen Hilfe zum Erhalt und zur Beschaffung der Wohnung nach § 16a Ziff. 3 SGB II in Form von psychosozialer Betreuung erbringen, wenn dies für die Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlich ist. Diesen Hilfen nachgeordnet leisten die Träger der Sozialhilfe nach §§ 67, 68 SGB XII sog. Hilfen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten, die v. a. die persönliche Unterstützung und erforderliche Beratung bei der Beschaffung einer Wohnung umfassen. Die vorgenannten Leistungen des SGB II und SGB XII umfassen keine Wohnraumvermittlung, aber eine Beratung der Leistungsberechtigten mit dem Ziel, sie zur Selbsthilfe zu befähigen.

Können Betroffene die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) nicht selbst tragen (insbesondere aufgrund fehlender Einkünfte), werden diese auf Antrag (bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nach SGB II) vom Jobcenter übernommen.

4.1 Wie viele Menschen, die in Bayern wohnungslos sind, haben eine seelische/psychische Behinderung?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse für Bayern vor.

Der Wohnungslosenbericht 2022 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales beschreibt jedoch die Ergebnisse des Forschungskonsortiums GISS/Kantar über Umfang und Struktur von wohnungslosen Personen ohne Unterkunft und verdeckt wohnungsloser Personen. Dabei wurde die Anzahl der Personen ohne Unterkunft und verdeckt wohnungsloser Personen im Untersuchungszeitraum vom 1. bis 7. Februar 2022 auf 86 700 Personen geschätzt.

Bei der Erhebung wurden auch langfristige Erkrankungen oder Behinderungen abgefragt. Dabei gaben knapp 23 Prozent aller wohnungslosen Menschen an, psychisch erkrankt (allein oder in Kombination mit körperlichen und/oder Suchterkrankungen) zu sein.

Diese Schätzung kann jedoch nicht auf die einzelnen Bundesländer heruntergebrochen werden.

4.2 Wie viele Platzanfragen von Menschen mit rein seelischer/psychischer Behinderung wurden in bayerischen Einrichtungen der Eingliederungshilfe pro Monat gestellt (seit 2020)?

Träger der Eingliederungshilfe in Bayern sind die Bezirke. Der Staatsregierung selbst liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

4.3 Welche weiteren Wohnformen für Menschen mit rein seelischer/psychischer Behinderung in Bayern sind der Staatsregierung bekannt?

Menschen mit seelischer bzw. psychischer Behinderung stehen alle Arten von Wohnformen, stationär, betreut oder ambulant, zur Verfügung.

Die Nutzung stationärer bzw. betreuter Wohnformen kann dem Bericht „Einrichtungen und betreute Wohnformen für volljährige Menschen mit Behinderung in Bayern 2022“ des Landesamtes für Statistik entnommen werden (vgl. Frage 3.2).

5.1 Wie viele Einrichtungen der Eingliederungshilfe bzw. aller Einrichtungen für Menschen mit Behinderung in Bayern haben derzeit Platzangebote für Menschen mit rein seelischer/psychischer Behinderung (bitte aufgeschlüsselt je nach Einrichtung und Platzanzahl auflisten)?

Zur Beantwortung der Frage wurde der Bericht „Einrichtungen und betreute Wohnformen für volljährige Menschen mit Behinderung in Bayern 2022“ des Landesamtes für Statistik herangezogen (vgl. Frage 3.2).

Von den 754 in der Statistik erfassten Einrichtungen haben 58 Einrichtungen einen betreuten Personenkreis von ausschließlich Menschen mit psychischer Behinderung. Diese 58 Einrichtungen haben ein Platzangebot von insgesamt 1 448 Plätzen.

5.2 Inwieweit sieht Bayern hier einen Ausweitungsbedarf des Platzangebots gegeben?

5.3 Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung zu ergreifen, um diese Versorgungslücke für Menschen mit seelischer/psychischer Behinderung zu schließen?

Die Fragen 5.2 und 5.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) unterstützt den Ausbau bzw. die Weiterentwicklung von Angeboten für Menschen mit seelischer Behinderung, bei denen gleichzeitig eine Pflegebedürftigkeit vorliegt, mithilfe der Investitionskostenförderung des Programms „Pflegesozial“. Damit wird das Ziel verfolgt, in Bayern eine bedarfsgerechte, flächendeckende sowie regional ausgerichtete, pflegerische Versorgungsstruktur weiter auszubauen und zu verbessern. Dabei wird auf eine demenzsensible und barrierefreie Struktur Wert gelegt. Nach der Förderrichtlinie können unter anderem der Neubau sowie Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen von Dauer- und Kurzzeitpflegeplätzen für erwachsene Menschen mit einer seelischen Behinderung und Pflegebedarf gefördert werden. Gleiches gilt für besondere Wohnformen, die Plätze des Kurzzeitwohnens für pflegebedürftige Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung anbieten.

Der Haushaltsentwurf der Staatsregierung sieht für das Pflegesozial-Förderprogramm im Doppelhaushalt 2024/2025 – einschließlich der Verpflichtungsermächtigungen – einen Mittelansatz von rund 258 Mio. Euro vor. Dies ist ein starkes Zeichen der Staatsregierung für die Stärkung der pflegerischen Versorgungsstrukturen im Freistaat.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.